Bekanntmachung

**der Landesdirektion Sachsen**

**über die Planfeststellung für das Vorhaben**

**Investition Ferngasleitung (FGL) 32 Räpitz – Niederhohndorf**

**Teilabschnitt Sachsen**

Landkreise Leipzig und Zwickau

**- Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses -**

I.

Mit Beschluss der Landesdirektion Sachsen vom 27. September 2018, Gz.: L32-0522/581 ist der Plan für das oben genannte Vorhaben gemäß § 43 Satz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) und § 74 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) festgestellt worden.

II.

Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und der planfestgestellten Unterlagen liegen in der Zeit vom **22. Oktober 2018** bis einschließlich **5. November 2018** in der

* Stadtverwaltung Markranstädt, Bürgerbüro, Markt 1, 04420 Markranstädt;
* Stadtverwaltung Zwenkau, Bürgermeister-Ahner-Platz 1, 04442 Zwenkau;
* Gemeindeverwaltung Neukieritzsch, Schulplatz 3, 04575 Neukieritzsch;

- Stadtverwaltung Regis-Breitingen, Rathausstraße 25, 04565 Regis-Breitingen;

- Stadtverwaltung Pegau, Markt 1, 04523 Pegau;

- Stadtverwaltung Meerane, Lörracher Platz 1, 048393 Meerane;

- Stadtverwaltung Crimmitschau, Bereich Stadtplanung, Kirchplatz 4, 08451 Crimmitschau;

- Stadtverwaltung Zwickau, Hauptmarkt 1, 08056 Zwickau

zur Einsicht während der Dienststunden aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wird den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss auch von den übrigen Betroffenen bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, schriftlich angefordert werden.

Ergänzend wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme des Planfeststellungsbeschlusses während des vorgenannten Zeitraums unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung/> (Infrastruktur-Energie) verwiesen.

III.

Der Vorhabenträgerin wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die planfestgestellten Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern wird von den auslegenden Stellen oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die vom Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

IV.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist vom Vorhabenträger beantragt worden und die Landesdirektion Sachsen als Planfeststellungsbehörde hat gemäß § 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, die Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigen Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt.

V.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen (Postanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Postfach 44 43, 02634 Bautzen),schriftlichKlage erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden. Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht gestellt werden. Der Antrag ist innerhalb dieser Frist auch zu begründen.

Leipzig, den 1. Oktober 2018

Landesdirektion Sachsen

Susok

Referatsleiter Planfeststellung